

Oktober

2009



Betriebsvertretungen

Rhine Area Labour Support Unit
Mönchengladbach u. Elmt



INFORMATIONEN ZUM TARIFVERTRAG

SOZIALE SICHERUNG (TASS)

Inhaltliche Erläuterung mit Handlungshilfen zum Tarifvertrag der bei den britischen Streitkräften in Deutschland zur Anwendung kommt bei Personalabbau auf Grund von militärischen Gründen (Schließung und/oder Verlegung von Einheiten z.B.).



Informationen zum Tarifvertrag Soziale Sicherung (TASS)

1. Mit den nachfolgenden Erläuterungen geben wir Ihnen Hinweise,
 - unter welchen Voraussetzungen Sie einen Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung haben,
 - welche Formalitäten bei der Antragstellung zu beachten sind,
 - wie das Verfahren der Antragsbearbeitung abläuft,
 - welche Ansprechpartner Ihnen zu Fragen des TV Soziale Sicherung weiterhelfen
2. **Diese Information beinhaltet Auskünfte die zur allgemeinen Information dienen und sind nicht rechtsverbindlich!**

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistungen sind ausschließlich tarifliche Vorschriften.

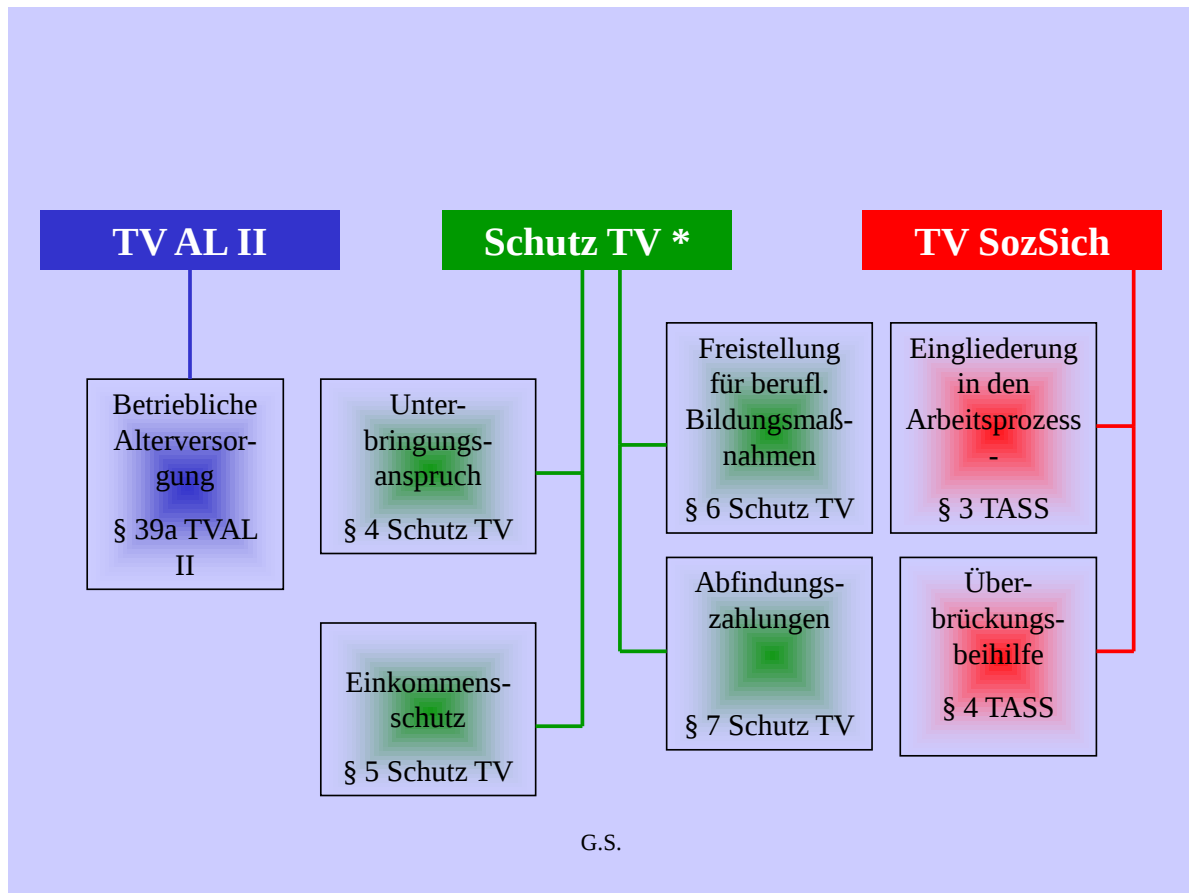
I. Allgemeine Informationen

- Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist die vordringliche Aufgabe des TV SozSich. Soweit eine Wiedereingliederung nicht möglich ist, sieht dieser Tarifvertrag für langjährige Beschäftigte die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu einem anderweitigen aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit **mehr** als 21 Std. wöchentlicher und **mehr** als 91 Std. monatlicher Arbeitszeit.
- Um ab dem ersten Tag nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses eine Überbrückungsbeihilfe, z.B. zum Arbeitslosengeld, erhalten zu können, sollten Sie sich unmittelbar nach Kenntnis der Kündigung oder nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages persönlich bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit melden.
- Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Überbrückungsbeihilfe sowie die Berechnung und Auszahlung der Überbrückungsbeihilfe ist der Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, zuständig.
- Die Überbrückungsbeihilfe kann erst berechnet werden, wenn Sie Ihre Einkünfte des ersten vollständigen Kalendermonats nach der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses bei den Streitkräften nachgewiesen haben. Die Überweisung der Überbrückungsbeihilfe wird zum Ende des jeweiligen Monats für den Vormonat vorgenommen.
- Bitte achten Sie im eigenen Interesse darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig, richtig ausgefüllt und rechtzeitig bei der Lohnstelle vorgelegt werden.
- Überbrückungsbeihilfe, die aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben gezahlt wurde, ist in voller Höhe zurückzuzahlen.



II. Welche tariflichen Regelungen gibt es für die vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten bei den Stationierungstreitkräften?

Die nachstehende Übersicht stellt die tarifliche Regelung für die vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten bei den Stationierungstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland dar.



* Für weitere Auskünfte zum Schutz TV steht Ihnen Ihre zuständige Personaldienststelle der Stationierungstreitkräfte zur Verfügung

Die folgenden Ausführungen erläutern ausschließlich die Thematik zur Überbrückungsbeihilfe TV SozSich).



III. Unter welchem Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe

Wenn die folgenden sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe:

Sachliche Voraussetzungen

Es muss **eine Entlassung** wegen Personaleinschränkung

- infolge Verringerung der Truppenstärke (§ 2 Ziffer 1a TV SozSich) vorliegen
- oder**
- infolge einer aus militärischen Gründen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen ständigen Beschäftigungsortes (§ 2 Ziffer 1b TV SozSich) vorliegen
- und**
- diese muss vom Bundesministerium der Finanzen festgestellt worden sein.



Ein Aufhebungsvertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen außertariflich einer Entlassung wegen Personaleinschränkung gleichgestellt werden. Vor Vertragsabschluss sollten Sie sich mit der Lohnstelle (Kreis Soest, Abt. Lohnstelle) in Verbindung setzen.

Persönliche Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Entlassung müssen Sie

- mindestens 1 Jahr vollbeschäftigt sein – das bedeutet mindestens 18 Stunden regelmäßige Arbeitszeit pro Woche – (§ 2 Ziffer 2a TV SozSich)
- und**
- mindestens 10 anrechenbare Beschäftigungsjahre (§2 Ziffer 2b TV SozSich) und das 40. Lebensjahr vollendet haben
- und**



- in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des TV AL II (§2 Ziffer 2c SozSich)) gehabt haben – bei Grenzgängern aus EU-Ländern gelten Sonderregelungen
und
- dürfen noch keinen gekürzten oder ungekürzten Anspruch auf Altersrente aus gesetzlichen Rentenversicherung (§2 Ziffer 2d TV SozSich) haben
und
- dürfen keine anderweitige zumutbare Beschäftigung abgelehnt haben (§2 Ziffer 3 TV SozSich)



Die Überbrückungsbeihilfe kann nur gezahlt werden, wenn Sie bestimmte Einkünfte nachweisen können.

IV. Zu welchen Einkünften wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt?

Die Überbrückungsbeihilfe wird nur dann gezahlt, wenn Ihnen bestimmte Einkünfte (☞ Anknüpfleistungen) zufließen.

Im Einzelnen werden die folgenden Einkünfte als Anknüpfleistungen anerkannt:

	Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis mit <u>mehr</u> als 21 Std. wöchentlicher Arbeitszeit.	§ 4 Ziffer 1a TV SozSich
	Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und andere Leistungen § 4 Ziffer 1b TV SozSich	§ 4 Ziffer 1b TV SozSich
	Bruttokrankengeld der gesetzlichen Krankenkasse, für 84 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, Mutterschaftsgeld	§ 4 Ziffer 1c TV SozSich
	Bruttoverletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung, für 84 Tage innerhalb eines Kalenderjahres	§ 4 Ziffer 1c TV SozSich



Sofern Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte als Anknüpfleistungen anerkannt werden, sollten Sie sich an die Lohnstelle (Kreis Soest, Abt. Lohnstelle) wenden.

V. Wann entfällt der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe?

Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe **entfällt**, wenn Sie

- aus einem nach der Entlassung eingegangenen Arbeitsverhältnis fristlos entlassen werden
- oder**
- Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten
- oder**
- bei rechtzeitiger Antragstellung eine Altersrente (auch wenn diese gemindert ist) aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen könnten
- oder**
- das 65. Lebensjahr vollendet haben.



Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung können Frauen, Arbeitslose und Schwerbehinderte, langjährig Versicherte in der Regel schon vor der Regelaltersrente beziehen. (Der Zeitpunkt, ab dem frühestmöglich eine Altersrente bezogen werden kann, ist in der Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung aufgeführt.)

Sind die Voraussetzungen zum Bezug oder der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt, so endet der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auch dann, wenn die Rente tatsächlich nicht bezogen wird.

VI. Wie lange wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt?

Der Anspruchszeitraum für die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der Zahl der anrechenbaren Beschäftigungsjahre bei den Stationierungsstreitkräften und nach den Lebensjahren, die Sie im Zeitpunkt der Entlassung vollendet haben; der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage nach der Entlassung; er endet spätestens mit dem Wegfall des Anspruchs.



Bei einer nachzuweisenden Beschäftigungszeit von mindestens	Und einem vollendeten Lebensalter von	Erhalten Sie eine Überbrückungs- beihilfe bis zum Ablauf von
10 Jahre	40 Jahre	2 Jahren
10 Jahre	45 Jahre	3 Jahren
10 Jahre	50 Jahre	4 Jahren
15 Jahre	40 Jahre	3 Jahren
15 Jahre	45 Jahre	4 Jahren
15 Jahre	50 Jahre	5 Jahren
20 Jahre	55 Jahre	höchstens bis zur Erreichung des frühestmöglichen gesetzlichen Rentenanspruchs
25 Jahre	50 Jahre	



Beachten Sie bitte auch die Ausführungen unter V.

VII. Welche sonstigen Einkünfte werden auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet?

Erhalten Sie neben den Anknüpfleistungen sonstige Einkünfte, so sind diese auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen:

Hierunter fallen insbesondere die folgenden Einkünfte:

- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere laufende und einmalige Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis, soweit noch nicht bei dem monatlichen Arbeitsentgelt berücksichtigt,
- Urlaubsabgeltung und Abfindung aus Anlass der Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses,



- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Berufsunfähigkeitsrente,
- Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Witwen-/Witwerrente,
- Versorgungsbezüge (z.B. Witwenrenten und Militärrenten nach britischem Recht),
- Leistungen aus nichtselbständiger, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit.



Diese Leistungen sind auch dann anzurechnen, wenn der Anspruch nur deshalb gemindert oder untergegangen ist, weil Sie es versäumt haben, einen erforderlichen Antrag zu stellen.

VIII. Antragsverfahren

Ihren Antrag (Anlage 1) auf Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe stellen Sie bitte beim Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, sofort nach Beendigung Ihrer bisherigen Tätigkeit bei den Stationierungsstreitkräften, **spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten** nach Ihrem Entlassungsdatum.

Folgende Verfahrensweise wird vom Kreis Soest Abt. Lohnstelle praktiziert:

- Die Dienststelle RHINE ALSU Mönchengladbach sendet die Entlassungsbescheinigung (Anlage 3) an den Kreis Soest Abt. Lohnstelle.
- Der Arbeitnehmer erhält unaufgefordert von der Lohnstelle den Antragsvordruck (Anlage 1) mit einem Anschreiben zugesandt.
- Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.
- Gleichzeitig wird ihm mit dem Schreiben die Bemessungsgrundlage und die Anspruchsdauer, für die Überbrückungsbeihilfe, mitgeteilt.
- Als Anlage wird ihm für 12 Monate der Vordruck „Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige (Anlage 2/1 u. 2/2) zugesandt.
- Dieser Vordruck muss jeweils zum 10. des Monats für den Vormonat eingereicht sein um Leistungen zu erhalten.

Verbindliche Auskünfte kann der Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, nur für den jeweiligen Einzelfall geben.



IX. Welche weiteren Informationen sind einzureichen?

Je nachdem, zu welcher Anknüpfleistung Überbrückungsbeihilfe beantragt wird, werden unterschiedliche Angaben benötigt.

Überbrückungsbeihilfe zu einem Arbeitsentgelt aus einer neuen Beschäftigung

- **Arbeitsvertrag** (Kopie)
Dieser muss Angaben über den Beginn der Beschäftigung, die ausgeübte Tätigkeit, die wöchentliche/monatliche Arbeitszeit sowie die Höhe der Vergütung enthalten.
- **Lohnsteuerkarte** (Original)
Eine zusätzliche Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist. Es bleibt Ihnen überlassen, welche Steuerkarte sie dem Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, und welche Sie Ihrem neuen Arbeitgeber vorlegen.
- **Vordruck „Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige“ (Original) – siehe Anlage 2/1 u. 2/2**
Diesen Vordruck müssen Sie unverzüglich monatlich für Leistungen des Vormonats einreichen
- **Lohn- oder Gehaltsbescheinigung** (Kopie)
Die vorzulegende Lohn- oder Gehaltsbescheinigung muss Ihren Bruttoverdienst, die gesetzlichen Abzüge und den Nettoverdienst enthalten.

Sollte bei **gleich bleibenden monatlichen Bezügen** keine Lohn- oder Gehaltabrechnungen erstellt werden, genügt die Vorlage einer Kopie des Kontoauszuges mit der Überweisung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum.

Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II und anderen Leistungen

- **Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I /Arbeitslosengeld II und zu anderen Leistungen**
- Der Bewilligungsbescheid, sowie alle Änderungs- oder Aufhebungsbescheide sind dem Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, vorzulegen.
- **Zahlungseingänge** (Kopie)
Als Nachweis der eingegangenen Leistungen legen Sie bitte dem Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, eine Kopie Ihres **Kontoauszuges** vor.



- **Vordruck „Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige“ (Original) – siehe Anlage 2/1 u. 2/2**

Diesen Vordruck müssen Sie **unverzüglich monatlich** für Leistungen des Vormonats einreichen.

- **Lohnsteuerkarte (Original)**

Eine Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist.

**Überbrückungsbeihilfe zu Krankengeld/
Mutterschaftsgeld und Verletztengeld**

- **Leistungsbescheid des zuständigen Trägers (Kopie)**
- Die Bescheinigung muss die Bruttoleistung (mit Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) und die Nettoleistung enthalten.
- **Zahlungseingänge (Kopie)**
Als Nachweis der eingegangenen Leistungen legen Sie bitte dem Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, eine Kopie Ihres Kontoauszuges vor.
- **Vordruck „Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige“ (Original) siehe Anlage 2/1 u. 2/2**
Diesen Vordruck müssen Sie **unverzüglich monatlich** für Leistungen des Vormonats einreichen.
- **Lohnsteuerkarte (Original)**
Eine Lohnsteuerkarte ist notwendig, da die Überbrückungsbeihilfe **grundsätzlich steuerpflichtig** ist.

X. Überbrückungsbeihilfe im Falle eines Kündigungsschutzverfahrens?

Um Nachteile für Sie zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, den Antrag in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils bzw. nach Abschluss des Vergleichs (§ 8 Ziffer 1a TV SozSich)) beim Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, einzureichen.



Ihren Antrag auf Überbrückungsbeihilfe (siehe Anlage 1) können Sie direkt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Stationierungsstreitkräften dem Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, zuleiten. Er kann jedoch erst dann bearbeitet werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil oder durch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich festgestellt worden ist, dass das Arbeitsverhältnis wegen Personaleinschränkung (§ 2 Ziffer 1 TV SozSich) aufgelöst worden ist.



XI. Steuerliche Auswirkungen

Steuerlicher Nachteil

Wenn Sie Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitslosengeld oder Leistungen der Krankenkasse erhalten, haben Sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch Ihr zuständiges Finanzamt **einen steuerlichen Nachteil**.

Um diesen Nachteil auszugleichen, wird die Überbrückungsbeihilfe vom Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, **grundsätzlich auf Antrag und Vorlage** des Bescheides über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (Steuerbescheid) neu berechnet.

Damit Ihr Anspruch nicht verfällt, ist Ihr Antrag **innerhalb von drei Monaten** nach Zustellung des Steuerbescheides beim Kreis Soest Abt. Lohnstelle einzureichen.

Überzahlung

Die Aufstockung der Überbrückungsbeihilfe um den erforderlichen Lohnsteuerbetrag kann allerdings auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Überzahlung führen.

Auch in diesem Falle wird die Überbrückungsbeihilfe neu berechnet. Zuviel gezahlte Aufstockungsbeträge werden mit laufenden Zahlungen verrechnet oder zurückgefordert.

Damit die Überbrückungsbeihilfe endgültig berechnet und festgestellt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Überzahlung vorliegt, sind Sie verpflichtet, Ihren Steuerbescheid **innerhalb von drei Monaten** nach Zustellung dem Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, vorzulegen.

II. Ihre Ansprechpartner u. weitergehende Informationen

Sofern Ihre Dienststelle vom Personalabbau betroffen ist, wird der Kreis Soest, Abt. Lohnstelle, in Ihrer Dienststelle in Absprache mit der örtlichen Dienststellenleitung Informationsveranstaltungen zu Fragen des TV SozSich durchführen.

Ansprechpartner:

Betriebsvertretung
**Rhine Area Labour Support Unit
Mönchengladbach**
Bedford Walk 3
41179 Mönchengladbach
Tel.: 02161-472-2988
E-Mail: bvralsumg@hotmail.com

Dienststelle
Rhine Area Labour Support Unit
Bedford Walk 1
41179 Mönchengladbach
Tel.: 02161-472-2624

Betriebsvertretung
**Rhine Area Labour Support Unit
Elmt**
Roermonder Str.
31372 Niederkrüchten
Tel.: 02163-973211
E-Mail: bvelmpt@hotmail.com

Kreis Soest
Abt. Lohnstelle
Niederbergheimerstr. 24
59494 S o e s t



Anlage 1

Antrag auf Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

Zuständige Lohnstelle		Eingangsstempel	
Für Vermerke der Lohnstelle			
Name, Vorname			
ggf. Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Bankverbindung			
Kontonummer	Kreditinstitut		Bankleitzahl
1. Die dem Antrag zugrunde liegende Entlassungsbescheinigung ☐ ist beigelegt ☐ liegt bereits vor ☐ folgt			☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
2. Ich war zum Zeitpunkt der Entlassung bei den Stationierungsstreitkräften - seit mindestens einem Jahr vollbeschäftigt - mindestens 10 Jahre bei den Stationierungsstreitkräften tätig - mindestens 40 Jahre alt			
3. Während der letzten 5 Jahre vor meiner Entlassung hatte ich meinen ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. wenn ja			
vom	bis	in	☐ ja ☐ nein
vom	bis	in	
vom	bis	in	
4. Ich erfülle die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug von Altersrente (auch vorzeitige Altersrente).			☐ ja ☐ nein
5. Ich bin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Bescheid ist beizufügen			☐ ja ☐ nein
6. Mir ist Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt worden. Bescheid ist beizufügen			☐ ja ☐ nein
7. Ich bin schwerbehindert im Sinne des SGB IX oder habe hierzu die Anerkennung beantragt.			☐ ja ☐ nein

Ich beantrage die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe nach § 4 TV Soziale Sicherung.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift

**Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lohnstelle.**



Anlage 2/1

Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige zur Berechnung der Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

für den Monat _____

Jahr _____

Zuständige Lohnstelle		Eingangsstempel	
Für Vermerke der Lohnstelle			
Name, Vorname		Bearbeiternummer	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	Telefon
1. Ich habe Arbeitsentgelt aus einem nach der Entlassung bei den Streitkräften eingegangenen neuen Beschäftigungsverhältnis erhalten Bitte Lohn-/Gehaltsabrechnung beifügen			☐ ja ☐ nein
2. Ich habe folgende Leistungen erhalten: - Arbeitslosengeld - Unterhaltsgeld - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II - Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung - Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung - Sonstige Leistungen der Agentur für Arbeit oder anderer Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung, Rentenversicherung) aufgrund des beigefügten oder bereits vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde Bitte Zahlungsbelege beifügen			☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein



Anlage 2/2

3. Ich habe sonstiges Einkommen erhalten, zu beanspruchen oder beantragt	
- Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus einem neuen Beschäftigungsverhältnis	☐ ja ☐ nein
- Berufsunfähigkeitsrente/Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	☐ ja ☐ nein
- Witwen-/Witwerrente	☐ ja ☐ nein
- Unfallrente	☐ ja ☐ nein
- Verletztenrente	☐ ja ☐ nein
- andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, wie Versorgungsbezüge, auch solche nach ausländischem Recht (z.B. Militärrente)	☐ ja ☐ nein
- aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis	☐ ja ☐ nein
- aus nichtselbständiger, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit (auch z.B. aus geringfügiger oder gering entlohnter Beschäftigung, Aufwandsentschädigung) Anzugeben ist auch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nicht auf das ALG II angerechnet wird, weil es die Freibeträge nicht übersteigt.	☐ ja ☐ nein
Bitte Belege beifügen	
4. Folgende Änderungen meiner bisherigen Verhältnisse sind eingetreten:	
- Ich habe Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt	☐ ja ☐ nein
- Mir ist Rente wegen Erwerbsunfähigkeit/voller Erwerbsminderung bewilligt worden.	☐ ja ☐ nein
Bitte Bescheid beifügen	
- Ich erfülle die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug von Altersrente (auch vorzeitige Altersrente)	☐ ja ☐ nein
- Ich bin aus dem Beschäftigungsverhältnis fristlos entlassen worden	☐ ja ☐ nein
- Ich bin schwerbehindert im Sinne des SGB IX	☐ ja ☐ nein
5. Ich habe die Zusatzversicherung nach § 39 TV AL II (Gruppenversicherung) beitragspflichtig fortgesetzt	☐ ja ☐ nein
Bitte Zahlungsbeleg beifügen	

Ich versichere, sämtliche vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Mir ist bekannt, dass Überbrückungsbeihilfe, die aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben gezahlt worden ist, in voller Höhe zurückzuerstatten ist. In diesem Fall bleibt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach § 263 StGB vorbehalten.

Wichtiger Hinweis:

Sofern Sie Leistungen der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Behörde erhalten haben (z.B. Arbeitslosengeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Unterhaltsgeld oder sonstige Leistungen), sind Sie verpflichtet, zur Feststellung Ihres endgültigen Überbrückungsbeihilfeanspruchs Ihren Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides durch Ihr Finanzamt der Lohnstelle einzureichen.

Ort

Datum

Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lohnstelle.



Anlage 3/1

ENTLASSUNGSBESCHEINIGUNG

Dienststelle der Streitkräfte

**für Entlassungen gemäß
§ 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung**

vom BMF bestätigte TASS-Nr.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und ausfüllen

Name, Vorname

ggf.: Geburtsname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

letzte Beschäftigungsdienststelle

letzter ständiger Beschäftigungsort

letzte Tätigkeit als

Entlassungsdatum

Der Arbeitnehmer ist entlassen worden wegen Personaleinschränkungen

☐ infolge einer Verringerung der Truppenstärke

☐ infolge Auflösung der Dienststelle zum

Datum der Aufl.

-- | -- | --

☐ infolge Verlegung der Dienststelle

nach

(neuer Standort)

zum

Datum der Verl.

-- | -- | --

☐ im ursächlichen Zusammenhang mit der

☐ Auflösung folgender Dienststelle

zum

Datum der Aufl.

-- | -- | --

☐ Verlegung folgender Dienststelle

zum

Datum der Verl.

-- | -- | --

nach

(neuer Standort)

Auf das Beschäftigungsverhältnis waren die Bestimmungen des

☐ TV AL II

☐ TV AL II (Frz)

kraft Geltungsbereichs anzuwenden.



Anlage 3/2

Arbeitnehmer erhielt für die von ihm zuletzt ausgeübte Tätigkeit
Vergütung nach

☐	Gewerbegruppe	Lohngruppe	☐	Gehaltsgruppe	Stufe	TV AL II/ TV AL II
(Frz)						

bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von Stunden.

Der Arbeitnehmer hatte am Tage der Entlassung folgende anrechenbare
Beschäftigungszeiten zurückgelegt:

	Jahre	Monate
☐ nach § 8 TV AL II / TV ALL II (Frz) vom bis =		
☐ nach § 8 TV B II vom bis =		
☐ außertariflich anerkannte Zeiten, die im Rahmen der Nr. 2.2.3 der Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zum TV Soziale Si- cherung anerkannt werden können vom bis = Grund		
☐ Zeiten, die darüber hinaus kraft Gesetzes als Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten vom bis = Grund		
Anrechenbare Beschäftigungszeiten i.S. des TV Soziale Sicherung danach insgesamt		

Eine anderweitige Verwendung des Arbeitnehmers bei den Streitkräften
desselben Entsendestaates war nicht möglich, weil

- ☐ dem Arbeitnehmer eine anderweitige Beschäftigung i.S. des § 2
Ziffer 3 TV Soziale Sicherung nicht angeboten werden konnte.
- ☐ der Arbeitnehmer die ihm vor Beendigung des Beschäftigungsver-
hältnisses angebotene Verwendung nicht angenommen hat.
- ☐ Der Arbeitnehmer ist Schwerbehinderter i.S. des Schwbg
Grad der Erwerbsminderung %

Kreis Soest Abt. Lohnstelle
59494 Soest Niederbergheimer Str 24